



## Allgemeine Bedingungen der DUAL Police DOST Austria 2017

### Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung.....	1	3.2	Kenntnis der Versicherungsnehmerin .....	20
1.1	Versicherungsschutz für den Bereich Manager-Haftpflicht-Versicherung.....	1	4	Rücktritts- und Anfechtungsverzicht .....	20
1.2	Versicherungsschutz für den Bereich Straf- Rechtsschutz-Versicherung .....	2	5	Ausschlüsse .....	20
1.3	Versicherte Personen und Tätigkeit .....	2	5.1	Im Bereich Manager- Haftpflicht- Versicherung.....	20
1.4	Versicherte Gesellschaften.....	3	5.2	Im Bereich der Straf-Rechtsschutz- Versicherung.....	22
1.5	Tochtergesellschaften.....	3	6	Non admitted countries .....	23
1.6	Beteiligungserwerb, Gründung von Tochtergesellschaften.....	4	7	Sanktionen/Embargos .....	23
1.7	Beteiligungsveräußerung.....	5	8	Anderweitige Versicherungen .....	23
1.8	Liquidation.....	6	8.1	Vorversicherung im Bereich der Straf- Rechtsschutz-Versicherung .....	23
1.9	Verschmelzung .....	6	8.2	Anschlussdeckung .....	23
2	Umfang der Versicherung.....	6	8.3	Kumulklausele.....	23
2.1	Im Bereich Manager- Haftpflicht- Versicherung.....	6	9	Zeitlicher Versicherungsumfang .....	24
2.2	Im Bereich Straf-Rechtsschutz- Versicherung.....	11	9.1	Vertragsbeginn und -verlängerung.....	24
2.3	Verfahrensführung, Anwaltswahl.....	17	9.2	Vorwärts- und Rückwärtsversicherung ....	24
2.4	Rechtsstellung, Freistellungsverpflichtung.....	18	9.3	Nachmeldefrist .....	24
2.5	Versicherungssumme.....	18	9.4	Umstandsmeldung für den Bereich Manager- Haftpflicht- Versicherung.....	25
2.6	Abwehrkostenzusatzlimit für den Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung.....	19	10	Anzeigen, Willenserklärungen, Obliegenheiten .....	25
2.7	Rückforderungsverzicht Abwehrkosten für den Bereich der Manager- Haftpflichtversicherung.....	19	10.1	Schriftform .....	25
2.8	Wiederauffüllung der Versicherungssumme für den Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung .....	19	10.2	Schadenanzeige.....	25
2.9	Sublimits und Zusatzlimits.....	19	10.3	Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens .....	25
2.10	Serienschaden .....	19	10.4	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen.....	25
3	Zurechnung .....	20	10.5	Geschäftsbericht.....	26
3.1	Kenntnis der versicherten Person .....	20	10.6	Rechtsfolgen .....	26
			10.7	Kontinuität bei Bedingungsänderungen .	26
			11	Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand .....	26
			12	Ansprechpartner.....	26

12.1	Versicherungsmakler.....	26
12.2	Bevollmächtigter Assekuradeur .....	27

## Hinweis

Für den Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung gilt Folgendes: Der gegenständliche Versicherungsvertrag beruht auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made). Dies bedeutet, dass ausschließlich solche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungslaufzeit oder einer vereinbarten Nachmeldefrist erstmals schriftlich gegen die versicherte Person geltend gemacht werden. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die Versicherungssumme begrenzt. Auf die Versicherungssumme werden auch die Kosten der Abwehr von Haftpflichtansprüchen angerechnet.

## 1 Gegenstand der Versicherung

### 1.1 Versicherungsschutz für den Bereich Manager-Haftpflicht-Versicherung

1.1.1 Der Versicherer gewährt weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden erstmals schriftlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

1.1.2 Als Inanspruchnahme gilt auch die gegen eine versicherte Person erfolgte

- Streitverkündung oder
- Aufrechnung mit einem versicherten Anspruch,

insoweit die übrigen Voraussetzungen der Ziffer 1.1.1 ebenfalls vorliegen.

1.1.3 Als Schadenersatzanspruch gemäß Ziffer 1.1.1 gelten auch

- Ansprüche gemäß §§ 9, 80 BAO ,
- vertragliche Ansprüche, jedoch nur sofern diese im gleichen Umfang einredefrei aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bestehen,
- wettbewerbs- oder bereicherungsrechtliche Ansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche, sofern und soweit diese in Anspruchskonkurrenz zu einem Haftpflichtanspruch stehen oder
- Regressansprüche gegen versicherte Personen aufgrund von Strafen und Bußgeldern.

1.1.4 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen herleiten.

Als Vermögensschäden gelten aber auch

- 1.1.4.1 Schäden, die aus einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung jedoch nicht dafür, sondern ausschließlich für einen damit im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war,
- 1.1.4.2 Schäden, die aus Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den daraus entstehenden eigenen Schaden versicherter Gesellschaften (Ziffer 1.4) handelt,
- 1.1.4.3 psychische Beeinträchtigungen und immaterielle Schäden, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen versicherter Personen gemäß dem Allgemeinen

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) oder ähnlicher Rechtsvorschriften geltend gemacht werden,

- 1.1.4.4 Schäden, die aus Personenschäden mit Todesfolge resultieren, die gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen versicherte Gesellschaften im Vereinigten Königreich oder in Irland wegen grober Verletzung von Sorgfaltspflichten („Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007“) geltend gemacht werden. Diese Versicherungsleistung ist mit einem Sublimit in Höhe von EUR 1,0 Mio. begrenzt.

## 1.2 Versicherungsschutz für den Bereich Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Versicherungsschutz besteht ferner für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Verwaltungsstrafrechts sowie bei Disziplinar- und Standesverfahren wegen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgegenstand der versicherten Gesellschaften.

## 1.3 Versicherte Personen und Tätigkeit

- 1.3.1 Als versicherte Personen gelten die nachfolgend aufgeführten natürlichen Personen in ihrer gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Tätigkeit bei versicherten Gesellschaften:

- 1.3.1.1 Mitglieder der geschäftsführenden Organe (auch Interimsmanager), der Aufsichtsorgane (Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte) sowie deren Stellvertreter. Dies gilt auch für faktische Organe.
- 1.3.1.2 Generalbevollmächtigte, ständige Vertreter gemäß § 12 Unternehmensgesetzbuch (UGB), besondere Vertreter gemäß § 76 Aktiengesetz (AktG), § 27 GmbH-Gesetz (GmbHG) und § 26 Genossenschaftsgesetz (GenG), Prokuristen und leitende Angestellte. Für die Definition des Begriffs der leitenden Angestellten gilt die für sie im Einzelfall günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.
- 1.3.1.3 Arbeitnehmer, sofern sie zusammen mit oben genannten versicherten Personen oder in ihrer Eigenschaft als Beauftragte für den Bereich Compliance, Datenschutz, Geldwäsche, Sicherheit oder Umwelt in Anspruch genommen werden.
- 1.3.1.4 Persönlich haftende Gesellschafter, sofern es sich nicht um einen Anspruch wegen der Verletzung ihrer Pflichten als Gesellschafter handelt. Gesellschafter einer GmbH ohne organschaftliche Vertretung, soweit gegen sie ein Haftpflichtanspruch wegen Verletzung ihrer Pflicht gemäß § 69 Insolvenzordnung (IO) geltend gemacht wird.
- 1.3.1.5 Liquidatoren im Fall der freiwilligen Liquidation, sofern diese nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrages tätig sind.
- 1.3.1.6 Gegenwärtige, ehemalige und zukünftige „officers“, „company secretaries“ und „senior accounting officers“ gemäß den Vorschriften einer Rechtsordnung des Common Law.
- 1.3.1.7 Ehegatten, Lebensgefährten, Betreuer, Pfleger, Insolvenz- oder Vergleichsverwalter oder - im Falle des Todes versicherter Personen - deren Erben oder Nachlassverwalter, sofern diese für Pflichtverletzungen versicherter Personen im Sinne von Ziffer 1.1 in Anspruch genommen werden.
- 1.3.1.8 für den Bereich 1.2 (Straf-Rechtsschutz Versicherung) gilt:  
Über den Kreis der Personen gem. Ziffer. 1.3.1.1 bis 1.3.1.6 hinaus besteht Versicherungsschutz ferner für die Versicherungsnehmerin und die mitversicherten

Unternehmen, für die Gesellschafter (soweit natürliche Personen) und für alle Betriebsangehörigen (ob dauerhaft, zeitweise oder ehrenamtlich beschäftigt, ob Praktikant, Leiharbeiter oder freie Mitarbeiter).

Versichert sind auch Mitarbeiter von Fremdfirmen, Angehörige der steuerberatenden Berufe und Liquidatoren, soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer Aufgabenerfüllung für Versicherte begangen haben, oder begangen haben sollen.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten der versicherten Gesellschaften ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin/mitversicherte Unternehmen ergeben.

Personen in vergleichbaren Funktionen nach ausländischem Recht sind ebenfalls versichert. Für versicherte Personen, für welche die Dienstnehmerhaftung gemäß dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) Anwendung findet, wird nur in dem gemäß diesem Gesetz bestehenden Haftungsumfang Versicherungsschutz gewährt.

1.3.2 Die operative Tätigkeit der versicherten Personen ist vom Versicherungsschutz umfasst.

1.3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit versicherter Personen und weiterer Arbeitnehmer versicherter Gesellschaften in ihrer ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeit als Mitglieder in Leitungs- und Aufsichtsorganen in sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen, sofern diese Tätigkeit im Interesse, auf Veranlassung oder Weisung versicherter Gesellschaften erfolgt und es sich bei den sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen nicht um

- Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden,
- Institute im Sinne von § 1 Bankwesengesetz (BWG),
- Gesellschaften mit Sitz oder Registrierung in Nordamerika oder
- Gesellschaften, deren Wertpapiere in Nordamerika an einer Börse gehandelt werden, einschließlich American Depository Receipts (ADR) und Private Placements handelt (Fremdmandate).

Die Versicherungssumme ist für alle Fremdmandate insgesamt auf 50 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal jedoch EUR 5,0 Mio. je Versicherungsfall und Versicherungsperiode, begrenzt.

#### 1.4 Versicherte Gesellschaften

Versicherte Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin gemäß Versicherungsschein, Tochtergesellschaften im Sinne von Ziffer 1.5 und im Versicherungsschein als mitversichert aufgeführte Gesellschaften. Pflichtverletzungen bei Tochtergesellschaften und im Versicherungsschein als mitversichert aufgeführten Gesellschaften sind –in den Grenzen der Ziffer 9 (Zeitlicher Versicherungsumfang) versichert, sofern sie in dem Zeitraum begangen worden sind, in dem die Eigenschaft als Tochtergesellschaft der Versicherungsnehmerin bestand bzw. eine Mitversicherung gemäß dem Versicherungsvertrag vorlag. Dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung steht für den Versicherungsschutz nach Ziffer 1.2 (Straf-Rechtsschutz) der Zeitpunkt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte gleich.

#### 1.5 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind Unternehmen,

- bei denen eine versicherte Gesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält oder
- soweit sie bei einer versicherten Gesellschaft die Funktion der Komplementär-GmbH oder der Komplementär-AG wahrnehmen oder

- bei denen eine versicherte Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt und die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen
  - Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes (InvG) oder vergleichbare österreichische oder ausländische Investmentvermögen oder
  - als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF (Alternative Investment Fund) mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder
  - ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 KAGB vergleichbar sind

oder

- bei denen einer versicherten Gesellschaft die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, durch
  - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
  - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aufsichtsrats oder sonstiger Leitungsorgane zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
  - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund von Satzungsbestimmungen dieses Unternehmens auszuüben. Als in diesem Sinn beherrschte Unternehmen und damit als Tochtergesellschaften gelten auch Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG) oder KGaA bzw. vergleichbare ausländische Gesellschaften, in denen eine versicherte Gesellschaft die Funktion der Komplementärin wahrnimmt.

## 1.6 Beteiligungserwerb, Gründung von Tochtergesellschaften

- 1.6.1 Bei Erweiterung des Kreises versicherter Personen durch Gründung oder Erwerb von Tochtergesellschaften besteht Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen bzw. strafrechtlich relevante Handlungen oder Unterlassungen vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gründung oder des Erwerbs.

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1.5 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochtergesellschaft. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrages in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Versicherte Tätigkeit ist dabei auch die – gegebenenfalls unvollendete – Gründung einer Tochtergesellschaft, wenn die versicherte Person hierbei in Ausübung einer der in Ziffer 1.3.1 aufgeführten Funktionen tätig wird.

Erhöht sich die konsolidierte Bilanzsumme mit Gründung oder Erwerb einer Tochtergesellschaft um mehr als 30 % gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr, so besteht für diese Gesellschaft ein befristeter Versicherungsschutz von zwei Monaten ab Gründung oder Erwerb. Eine unbefristete Deckung unter diesem Vertrag kann gewährt werden, wenn die Versicherungsnehmerin dem Versicherer die Gründung oder den Erwerb gemäß Ziffer 10.4 dieses Vertrages (Anzeigespflichtige Gefahrerhöhungen) anzeigt und zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer eine Einigung über eine Prämien- oder Bedingungsanpassung erzielt wird.

Bei Gründung und Erwerb von Tochtergesellschaften die

- Institute i.S.v. § 1 BWG oder
- Gesellschaften in Nordamerika oder
- Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden,

sind, besteht für diese Tochtergesellschaften kein Versicherungsschutz. Ein Angebot zum Einschluss der Gesellschaften kann beim Versicherer angefordert werden.

1.6.2 Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt, für eine vom Versicherer zu bestimmende Zusatzprämie, eine Rückwärtsdeckung für versicherte Personen zu erwerben, die nach dem Erwerb in der neu hinzukommenden Gesellschaft verbleiben oder infolge eines Funktionswechsels versicherte Person in einer anderen versicherten Gesellschaft werden, sofern es sich

- bei der neu hinzukommenden Tochtergesellschaft nicht um eine Gesellschaft gemäß Ziffer 1.3.3 Aufzählungszeichen 1 bis 4 handelt,
- das Unternehmen vor Erwerb nicht insolvent war und
- für das Unternehmen nicht bereits D&O-Versicherungsschutz über den Versicherer dieses Vertrages besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen, welche der betroffenen versicherten Person bei Erwerb der neu hinzukommenden Gesellschaft bekannt waren.

## 1.7 Beteiligungsveräußerung

1.7.1 Verliert eine Gesellschaft ihre Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäß Ziffer 1.5 bzw. wird eine mitversicherte Gesellschaft vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, so besteht für die versicherten Personen dieser ehemaligen Tochtergesellschaft bzw. mitversicherten Gesellschaft Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen bzw. Verfahren im Sinne der Ziffer 1.2, welche innerhalb der Vertragsdauer oder dem Zeitraum einer Rückwärtsdeckung sowie vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses aus dem Versicherungsvertrag begangen bzw. bei Verfahren nach Ziffer 1.2 eingeleitet wurden, weiterhin Versicherungsschutz. Für den Zeitpunkt des Ausscheidens ist die rechtliche Wirksamkeit gegenüber Dritten maßgeblich.

1.7.2 Die Versicherungsnehmerin kann innerhalb von zwei Monaten nach Beteiligungsveräußerung durch Zahlung eines Prämienzuschlags in Höhe von 50 % der aktuellen Jahresnettoprämie eine separate Versicherungssumme in Höhe der gemäß diesem Vertrag für die ausscheidende Tochtergesellschaft vereinbarten Versicherungssumme erwerben. Diese Versicherungssumme ist.

- auf die ausscheidende Tochtergesellschaft und die dortigen versicherten Personen beschränkt,
- steht für einen Zeitraum von 36 Monaten zur Verfügung,
- und gilt im Rahmen dieser Bedingungen
  - im Bereich Manager-Haftpflichtversicherung für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen, welche innerhalb der Vertragsdauer oder dem Zeitraum einer Rückwärtsdeckung sowie vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens begangen wurden.
  - im Bereich Strafrechtsschutz für innerhalb des o. a. Nachhaftungszeitraums eingeleitete Ermittlungsverfahren, wenn die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmensverbund begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Der Versicherungsschutz für die Tochtergesellschaft und ihre versicherten Personen unter diesem Vertrag entfällt mit Erwerb der separaten Versicherungssumme.

- 1.7.3 Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, durch Zahlung eines von dem Versicherer zu bestimmenden Prämienzuschlags den Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 1.7.1 auf Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen bzw. Verfahren im Sinne der Ziffer 1.2, die innerhalb eines Monats nach Rechtswirksamkeit der Beteiligungsveräußerung begangen wurden, bzw. bei Verfahren nach Ziffer 1.2 eingeleitet wurden, auszudehnen. Für diese Versicherungsfälle steht der noch unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der Versicherungsperiode, in der die Beteiligungsveräußerung erfolgte, maximal jedoch die gemäß diesem Vertrag für die ausscheidende Tochtergesellschaft vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

## 1.8 Liquidation

Im Fall der freiwilligen Liquidation versicherter Gesellschaften während der laufenden Versicherungsperiode besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen, welche innerhalb der Vertragsdauer oder dem Zeitraum einer Rückwärtsdeckung sowie vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation begangen wurden. Im Bereich gem. Ziffer 1.2. (Straf-Rechtsschutz) besteht bei freiwilliger Liquidation der Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz auch für Verfahren, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden, wenn die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

## 1.9 Verschmelzung

Wird die Versicherungsnehmerin auf ein anderes Unternehmen verschmolzen, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen bzw. Verfahren nach Ziffer 1.2, die bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung begangen werden.

Wird ein anderes Unternehmen auf die Versicherungsnehmerin verschmolzen, besteht für die versicherten Personen des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen, bzw. Verfahren nach Ziffer 1.2 ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung. Erhöht sich die konsolidierte Bilanzsumme mit der Verschmelzung um mehr als 30 % gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr, so gilt der Versicherungsschutz vorsorglich und vorbehaltlich einer Einigung über eine Prämienanpassung. Wird eine Einigung hierüber nicht binnen drei Monaten nach Anzeige der Veränderung erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend für die betreffenden versicherten Personen.

Bei Verschmelzungen von Instituten gemäß § 1 BWG, Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden oder Gesellschaften in Nordamerika auf die Versicherungsnehmerin besteht für die versicherten Personen des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens kein Versicherungsschutz. Ein Angebot zum Einschuss der Personen kann beim Versicherer angefordert werden.

## 2 Umfang der Versicherung

### 2.1 Im Bereich Manager- Haftpflicht- Versicherung

#### 2.1.1 Abwendungskosten

Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer in Abstimmung mit der versicherten Person einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Interessen der versicherten Person beauftragen, sofern ihr Umstände bekannt werden, die wahrscheinlich zur Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches führen.

#### 2.1.2 Abwehrfunktion, Schadenersatz

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen.



Die Abwehr umfasst die Übernahme gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten der Abwehr eines Haftpflichtanspruches (Abwehrkosten). Diese sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten die der versicherten Person entstehen.

Abwehrkosten werden auch dann im Rahmen des Leistungsversprechens vollständig und nicht nur anteilig übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert die Versicherungssumme übersteigt.

Sofern der Schadenersatz in einer Fremdwährung ausgezahlt wird, gilt der amtliche Mittelkurs am Auszahlungstag.

### 2.1.3 Kosten forensische Dienstleistungen

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten eines forensischen Dienstleisters für die tatsächliche Sachverhaltsaufklärung, Beweisermittlung, Beweissicherung und Beweisbeibringung, die zur Erfüllung der prozessualen oder außerprozessualen Darlegungs- und Beweisobliegenheiten der in Anspruch genommen versicherten Personen zur Abwehr des Haftpflichtanspruches zweckmäßig sind. Für die Wahl des forensischen Dienstleisters gilt Ziffer 2.3.1 Absatz 2 entsprechend

### 2.1.4 Vorbeugende Rechtskosten

Versicherte Personen haben ab dem Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse das Recht, eine vorsorgliche Beratung zur Abwehr von Haftpflichtansprüchen im Sinne von Ziffer 1.1, durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen vornehmen zu lassen:

- 2.1.4.1 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das sich auf die Organtätigkeit bezieht,
- 2.1.4.2 Verweigerung der Entlastung der versicherten Person,
- 2.1.4.3 Vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages der versicherten Person,
- 2.1.4.4 Erteilung einer Abmahnung gegenüber einer versicherten Person,
- 2.1.4.5 Nichterbringung oder Kürzung von vereinbarten Leistungen aus Dienst- oder Anstellungsverträgen gegenüber einer versicherten Person,
- 2.1.4.6 Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 130 AktG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen,
- 2.1.4.7 Schriftliche Ankündigung oder Androhung eines Schadenersatzanspruches,
- 2.1.4.8 Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches, einer Leistungs- oder Unterlassungsklage gegen versicherte Gesellschaften mit einem Streitwert in Höhe von mindestens EUR 250.000,00,
- 2.1.4.9 Beschluss des Aufsichtsorgans oder der Gesellschafterversammlung der versicherten Gesellschaft, dass ein haftungsrelevantes Verhalten vorliegt oder dass ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eines Anspruches gegen eine versicherte Person bestellt wird (insbesondere gemäß § 134 AktG sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften),

2.1.4.10 Schriftliche Aufforderung der Gesellschafter gegenüber der versicherten Gesellschaft, einen Anspruch gegen versicherte Personen geltend zu machen oder

2.1.4.11 Gerichtlicher Antrag von Aktionären zur Bestellung eines anderen als des satzungsmäßigen Vertreters.

Die Übernahme dieser Kosten erfolgt nur, wenn eine Inanspruchnahme im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 1 wahrscheinlich ist.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 30 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal EUR 2,0 Mio., begrenzt.

#### 2.1.5 Internal Investigations

Sofern die versicherte Person im Rahmen anlassbezogener unternehmensinterner Ermittlungen aufgrund des Verdachtes auf Gesetzes- oder sonstige Normverstöße (sog. Internal Investigations) aufgefordert wird, Auskunft zu erteilen, werden die angemessenen Kosten, die der versicherten Person durch eine anwaltliche Beratung in Vorbereitung auf die Auskunftserteilung entstehen, übernommen, sofern der Versicherer der Übernahme dieser Kosten vorab zugestimmt hat.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von EUR 100.000,00 begrenzt.

#### 2.1.6 Aufsichtsrechtliche Untersuchungen

Werden wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, während der Vertragslaufzeit aufsichtsrechtliche Sonderuntersuchungen gegen versicherte Gesellschaften außerhalb Nordamerikas eingeleitet, übernimmt der Versicherer notwendige und angemessene Beratungskosten, die den versicherten Gesellschaften hieraus zur Wahrung ihrer Interessen entstehen. Eine Kostenerstattung findet jedoch nicht statt, soweit es sich um eine routinemäßige aufsichtsrechtliche Kontrolle, Prüfung oder Untersuchung handelt.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von EUR 100.000,00 begrenzt und es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 10.000,00.

#### 2.1.7 Wertpapierhandel

Der Versicherer gewährt weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass ein versichertes Unternehmen wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Handel von Wertpapieren für einen Vermögensschaden erstmals schriftlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird oder erstmals ohne vorherige Inanspruchnahme bei Gericht eine Klage auf Schadenersatz gegen ein versichertes Unternehmen eingereicht wird. Maßgeblich ist das zeitlich früher eintretende Ereignis.

Handel ist das Angebot, der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers sowie die Einladung oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots über den Kauf bzw. den Verkauf eines Wertpapiers, nicht jedoch das öffentliche Angebot von Primäraktien (IPO/Initial Public Offering), Sekundäraktien (SPO/Secondary Public Offering) sowie die Übernahme oder das Angebot zur Übernahme von Aktien im Rahmen eines Aktientauschs oder eines Squeeze-out.

Wertpapiere sind von versicherten Unternehmen begebene Aktien, solche Aktien vertretende Zertifikate, Anteilsscheine, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine und andere von versicherten Unternehmen begebene Rechte, die mit solchen Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind, wenn sie außerbörslich oder börslich emittiert und gehandelt werden können.

Diese Kosten werden in Abweichung zu Ziffer 9.2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung und Ziffer 9.3 Nachmeldefrist nur für während der Vertragslaufzeit erfolgte Inanspruchnahmen beziehungsweise erhobene Klagen

aufgrund innerhalb der Vertragslaufzeit begangener Pflichtverletzungen übernommen. Die Kosten sind mit einem Sublimit von EUR 100.000,00 begrenzt und es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 10.000,00.

#### 2.1.8 Cyber-Ausschnittsdeckung

Werden während der Vertragslaufzeit erstmals gegen versicherte Personen behördliche Verfahren wegen bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verletzungen von Datenschutzbestimmungen eingeleitet und können diese Pflichtverletzungen einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben, so übernimmt der Versicherer die erforderlichen Kosten der Verteidigung der versicherten Person.

Darüber hinaus übernimmt er, soweit zulässig, gegenüber der versicherten Person verhängte Bußen aufgrund der bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen fahrlässigen Verletzung von Datenschutzbestimmungen.

Der Versicherungsschutz für diesen Deckungsbaustein ist mit einem Sublimit von EUR 100.000,00 begrenzt und es gilt für die Übernahme von Bußen ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 10.000,00.

#### 2.1.9 United States' Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften

Der Versicherer übernimmt, soweit zulässig, gegen versicherte Personen wegen Pflichtverletzungen im Sinne von 1.1. unmittelbar verhängte, nicht strafrechtliche Bußgelder und Strafzahlungen (civil fines and penalties) gemäß section 78dd-2 (g) (2) (B) oder section 78ff (c) (2) (B) des United States' Foreign Corrupt Practices Act, oder des UK Bribery Act aufgrund während der Vertragslaufzeit eingeleiteter Verfahren. Der Versicherungsschutz für die Übernahme von Bußen und Strafzahlungen ist mit einem Sublimit von EUR 500.000,00 begrenzt.

#### 2.1.10 Aufrechnung

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Geltendmachung dienstvertraglicher Ansprüche und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehender Ansprüche aus Aufhebungs- und Abfindungsverträgen, sofern ein versichertes Unternehmen gegen diese Ansprüche die Aufrechnung mit Haftpflichtansprüchen, die im Umfang der Bedingungen dieses Vertrages versichert sind, erklärt.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 20 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal EUR 250.000,00, begrenzt.

#### 2.1.11 Kosten der Gehaltsfortzahlung

Sofern eine versicherte Gesellschaft Haftpflichtansprüche, die im Umfang der Bedingungen dieses Vertrages versichert wären, gegen fortlaufende monatliche Festvergütungen versicherter Personen aufrechnet, werden die Festvergütungen in der zum Zeitpunkt der Aufrechnung bestehenden Nettohöhe für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten übernommen.

Ansprüche der betroffenen versicherten Person gegen den Aufrechnenden gehen in Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherer über. Wenn die versicherte Gesellschaft die Gegenforderung auf Anspruchsgrundlagen stützt, die nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind oder wenn sie die dienstvertraglich vereinbarten Leistungen nachträglich erbringt, ist die versicherte Person zur Rückzahlung der vom Versicherer gezahlten Leistungen verpflichtet.

Diese Leistungen sind mit einem Sublimit von 20 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal mit EUR 500.000,00, begrenzt.

#### 2.1.12 Kosten Rufschädigung und Aktivrechtsschutz für Privatklageverfahren

Der Versicherer gewährt in einem Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.4 die Kosten zur Abwendung oder Minderung von Rufschäden versicherter Personen wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.

Etwaige Ansprüche auf Kostenübernahme gegenüber der versicherten Gesellschaft sind im Falle der Kostenübernahme aus diesem Vertrag an den leistenden Versicherer abzutreten.

Gedeckt sind Rechts- bzw. Beratungskosten für eine Gegendarstellung und einen externen Public-Relations-Berater, den die versicherte Person beauftragt, um den Schaden für ihr Ansehen zu mindern, welcher aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter droht oder entstanden ist. Ziffer 2.3.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine aktiv durch die versicherte Person betriebene Privatklage (gemäß § 71 StPO), wenn eine Rufschädigung im Sinne von §§ 111, 115 StGB gegenüber der versicherten Person mit Bezug auf einen Versicherungsfall erfolgte.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal EUR 500.000,00, begrenzt. Deckung unter dieser Ziffer besteht, sofern und solange keine Leistungspflicht aus Ziffer 2.2.3.12 (Öffentlichkeitsarbeit) oder Ziffer 2.2.3.16.2 (Reputation) der Strafrecht-Rechtsschutz-Versicherung besteht

#### 2.1.13 Verteidigung gegen Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Wird gegen eine versicherte Person ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht, übernimmt der Versicherer die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Verteidigung gegen diesen Anspruch, soweit dieser mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die dem Versicherer wahrscheinlich eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal EUR 250.000,00, begrenzt.

#### 2.1.14 Kosten in Sicherstellungsexekutions- und Verbotsverfahren

Wird wegen eines Haftpflichtanspruchs gem. Ziffer 1.1 eine Sicherstellungsexekution gegen eine versicherte Person angeordnet oder durchgeführt oder ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung der Tätigkeit als versicherte Person erlassen, so übernimmt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Kosten der Verteidigung der versicherten Person.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal EUR 500.000,00, begrenzt.

#### 2.1.15 Sofortkosten

Im Versicherungsfall dürfen die versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung des Versicherers angemessene Abwehrkosten für innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich erforderliche Maßnahmen auslösen, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer nicht möglich ist. Ziffer 2.3.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von EUR 100.000,00 begrenzt.

#### 2.1.16 Mediationsverfahren

Liegt eine Inanspruchnahme gemäß Ziffer 1.1 vor, kann mit Zustimmung des Versicherers ein Mediator zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien (Anspruchsteller und versicherte Person) eingeschaltet werden.

Der Versicherer vermittelt der versicherten Person einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Österreich und trägt dessen Kosten.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal EUR 250.000,00 begrenzt.

#### 2.1.17 Allokation

Werden in einem Verfahren Schadenersatzansprüche

- sowohl gegen versicherte Personen als auch nicht versicherte Personen oder,
- sowohl gegen versicherte Personen als auch gegen versicherte Gesellschaften oder,
- sowohl aufgrund versicherter als auch nicht versicherter Sachverhalte erhoben,

besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und/oder Vermögensschäden, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht.

Hiervon abweichend trägt der Versicherer in Fällen des 1. und 2. Aufzählungszeichens die gesamten Abwehrkosten der versicherten Person.

In Fällen des 2. Aufzählungszeichens trägt der Versicherer darüber hinaus die Abwehrkosten der versicherten Gesellschaft, solange die rechtlichen Interessen durch dieselbe Kanzlei vertreten werden. Diese Allokationsregelung gilt nicht für Ansprüche, die in Nordamerika erhoben werden.

Der Versicherer behält sich einen Regress gegen nicht versicherte natürliche Personen vor. Soweit der Versicherer insoweit eine geleistete Zahlung im Regress- oder Ausgleichsweg wieder erlangt, wird dieser erlangte Betrag der Versicherungssumme wieder zur Verfügung gestellt.

## 2.2 Im Bereich Straf-Rechtsschutz-Versicherung

2.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Verwaltungsstrafrechts, sowie bei Disziplinar- und Standesverfahren.

Hierzu gehören folgende anwaltliche Tätigkeiten:

### 2.2.1.1 Strafverteidigung

Verteidigung in den unter Ziff. 2.2.1 genannten Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;

### 2.2.1.2 Kronzeugenregelung

Tätigkeit, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;

### 2.2.1.3 Untersuchungsausschüsse

Vertretung von Versicherten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;

### 2.2.1.4 Durchsuchungen

Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;

### 2.2.1.5 Verwaltungsrecht

Tätigkeit in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor österreichischen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in Verfahren gemäß Ziff. 2.2.1.1 zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;

Tätigkeit in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten vor österreichischen Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit der Stilllegung eines versicherten Betriebes bzw.

Betriebsteils oder dem Entzug der Konzession als Folge eines versicherten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahrens;

2.2.1.6 Zeugenbetreuung

Beratung und Betreuung von Zeugen, auch wenn diese nicht zu den Versicherten gehören;

2.2.1.7 Verfassungsrecht

Tätigkeit vor Verfassungsgerichten;

2.2.1.8 Firmenstellungnahme

Tätigkeit für die Vertretung versicherter Unternehmen gegenüber Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden, sowie allen sonstigen Stellen, die befugt sind, wegen Verwaltungsstraftaten zu ermitteln (Firmenstellungnahme);

2.2.1.9 Vollstreckungsverfahren

Tätigkeit in Vollstreckungsverfahren;

2.2.1.10 Wiederaufnahmeverfahren

Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren;

2.2.1.11 Strafanzeigen

Erstattung von Strafanzeigen / Erstellung von Strafanträgen, die der Unterstützung der Verteidigung im Sinne der Ziff. 2.2.1.1 dienen;

2.2.1.12 Prozessbeobachtung

Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gemäß Ziff. 2.2.1.1 von Bedeutung sein können, sofern der Versicherer zustimmt.

2.2.1.13 Weitere anwaltliche Tätigkeiten

- Tätigkeit bei
- Beschwerde nach § 22 GebAG gegen die Zeugengebühr
- Freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Berufs- und Fahrverboten
- Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung)
- Dinglichem Arrest (Vermögenssicherungsmaßnahmen)
- Dienstaufsichtsbeschwerden (aktiv und passiv)
- Überwachung der Telekommunikation und des Wohnraums
- Online-Durchsuchungen
- Erkennungsdienstlichen Maßnahmen
- Körperlichen Untersuchungen
- Verfahren zum Corporate Manslaughter and Homicide Act sowie Bribery Act 2010

2.2.1.14 Vorbeugender Rechtsschutz

Bereits vor Einleitung von Ermittlungsverfahren besteht Versicherungsschutz für notwendige anwaltliche Beratung, wenn

- im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen gegen Dritte auch Handlungen und Unterlassungen versicherter Personen untersucht werden;
- bei Betriebsprüfungen gegen versicherte Unternehmen Tatbestände ermittelt werden, die zu Mitteilungen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle der Finanzämter führen oder führen können;
- von Dritten im Rahmen eines gegen versicherte Unternehmen rechtshängigen Verfahrens die Verletzung von Straftatbeständen oder Verwaltungsstraftatbeständen durch Versicherte behauptet und mit einer Strafanzeige gedroht wird;
- in Medien oder sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Publikationen die Verletzung von Straftatbeständen oder Verwaltungsstraftatbeständen durch Versicherte behauptet wird;
- bei Versicherten Anhaltspunkte für verbotene Insidergeschäfte vorliegen und die zuständigen Behörden auf Basis gesetzlicher Grundlage Auskünfte verlangen;
- die Möglichkeit und Notwendigkeit von Selbstanzeigen gemäß § 29 Finanzstrafgesetz (FinStrG) geprüft werden soll;
- Compliance-Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den begründeten Verdacht für strafrechtlich relevantes Verhalten versicherter Personen haben.

#### 2.2.1.15 Koordination

Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen, besteht Versicherungsschutz für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren.

#### 2.2.1.16 Privatbeteiligung

In versicherten Verfahren gem. Ziff. 2.2.1.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Abwehr vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter gegen Versicherte vor einem österreichischen Gericht im Rahmen einer Privatbeteiligung gemäß § 67 ff. der Strafprozessordnung (StPO). Die Regelung gilt subsidiär gegenüber einschlägigen Haftpflichtversicherungen Versicherter.

#### 2.2.1.17 Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Tätigkeit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG). Unter anderem ist dies die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme.

#### 2.2.1.18 Internationaler Haftbefehl

Tätigkeit im Zusammenhang mit einem internationalen Haftbefehl gegen Versicherte. Versicherungsschutz besteht auch für die Tätigkeiten in Auslieferungsverfahren, die dem Zweck der Strafverfolgung und Strafvollstreckung dienen.

### 2.2.2 Versicherungsfall im Bereich Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Versicherungsfall für die anwaltliche Tätigkeit ist bei

- Ziff. 2.2.1.1, 2.2.1.2, 2.2.1.7, 2.2.1.8, 2.2.1.9, 2.2.1.11, 2.2.1.12, 2.2.1.13, 2.2.1.14, 2.2.1.17 und 2.2.1.18 die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte bzw. die behördliche Anordnung der Maßnahmen; die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung

gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte natürliche Person bzw. die behördliche/ gerichtliche Anordnung der aufgeführten Maßnahmen;

- Ziff. 2.2.1.3 die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung;
- Ziff. 2.2.1.4 der Beginn der Durchsuchung- oder Beschlagnahmeaktion;
- Ziff. 2.2.1.5 die förmliche Einleitung des entsprechenden Verfahrens;
- Ziff. 2.2.1.6 die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage;
- Ziff. 2.2.1.10 Wiederaufnahmeverfahren

zugunsten des Versicherten der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens;

- zuungunsten des Versicherten die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens;
- Ziff. 2.2.1.16 die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche im Rahmen eines versicherten Verfahrens.

### 2.2.3 Versicherte Kosten im Bereich Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt die den Versicherten entstehenden Kosten versicherter Verfahren. Hierzu gehören:

#### 2.2.3.1 Verfahrenskosten

die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten;

#### 2.2.3.2 Rechtsanwaltskosten

die angemessenen Gebühren des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, sowie die üblichen Auslagen.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der anwaltlichen Vergütung sind die Autonomen Honorar-Kriterien zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die voraussichtliche Leistung und Mühewaltung des Rechtsanwaltes, das angestrebte Ergebnis.

#### 2.2.3.2.1 Mehrere Rechtsanwälte

Werden Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane versicherter Unternehmen in Verfahren nach Ziff. 2.2.1.1 vertreten, trägt der Versicherer auch die angemessenen Kosten für die Interessenwahrnehmung durch mehrere Strafverteidiger, sofern ihre Beauftragung sachdienlich ist. Gleiches gilt für die sonstigen versicherten Personen nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer.

#### 2.2.3.3 Sachverständigenkosten

die angemessenen Kosten der Sachverständigengutachten, die Versicherte zur Unterstützung ihrer Verteidigung in Auftrag geben. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer werden auch die angemessenen Kosten von Rechtsgutachten erstattet.

Hinsichtlich der Angemessenheit gilt Ziff. 2.2.3.2.

#### 2.2.3.4 Reisekosten

die angemessenen Kosten notwendiger Reisen versicherter Personen, ihrer Anwälte und Sachverständigen, die im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren anfallen.



- 2.2.3.5 Recherchekosten  
die angemessenen Kosten eigener Ermittlungen der Verteidiger in versicherten Verfahren gemäß Ziff. 2.2.1.1, z.B. durch Beauftragung einer Wirtschaftsdetektei.
- 2.2.3.6 Übersetzungskosten  
Der Versicherer sorgt für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- 2.2.3.7 Dolmetscherkosten  
Ist in versicherten Verfahren die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich, erstattet der Versicherer deren angemessene Kosten.
- 2.2.3.8 Nebenklagekosten  
Der Versicherer trägt von Versicherten übernommene Nebenklagekosten.
- 2.2.3.9 Konsularkosten  
Der Versicherer übernimmt die in versicherten Verfahren angefallenen Kosten für konsularische Amtshandlungen.
- 2.2.3.10 Kautionskosten  
Der Versicherer gewährt Versicherten ein zinsloses Darlehen bis zu maximal 300.000 € insgesamt für Sicherheitsleistungen, die sie zum Zweck der Haftverschonung aufbringen müssen. Zur Rückzahlung sind die Leistungsempfänger (Begünstigte) und die versicherten Unternehmen gesamtschuldnerisch verpflichtet.
- 2.2.3.11 Finanzierungskosten  
Der Versicherer übernimmt in versicherten Verfahren die Kosten (z.B. Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die versicherten natürlichen Personen bei der Finanzierung von Geldauflagen und -bußen, sowie bei Geldstrafen wegen fahrlässiger Tatbegehung entstehen.  
  
Gleiches gilt für Finanzierungskosten, die Versicherten entstehen, weil die zu stellende Kautions die in Ziff. 2.2.3.10 genannte Höchstsumme übersteigt.
- 2.2.3.12 Öffentlichkeitsarbeit  
Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten notwendiger journalistischer Beratungen im Zusammenhang mit einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren, einschließlich der erforderlichen prozessbegleitenden Kommunikation. Davon umfasst ist auch die Beratung über die Möglichkeit von Gegendarstellungen in Internet, Social Media, Presse, Radio und Fernsehen, soweit ein direkter Bezug zum vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren besteht.  
  
Wird dabei ein Rechtsanwalt hinzugezogen, sind dessen Kosten mitversichert.
- 2.2.3.13 Privatklageverfahren und Subsidiäranklageverfahren  
Der Versicherer zahlt die angemessenen Kosten für die Vertretung Versicherter als Angeklagte in Privatklageverfahren (§71 StPO) oder Subsidiäranklageverfahren (§72 StPO) vor österreichischen Gerichten.

#### 2.2.3.14 Datenaufbereitung

Ist im Rahmen einer versicherten Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktion die technische Aufbereitung sicherzustellender elektronischer Daten durch Dritte erforderlich, erstattet der Versicherer die dabei anfallenden Kosten bis zu einem Sublimit von EUR 25.000.

#### 2.2.3.15 Internal Investigations

Sind in einem versicherten Verfahren gemäß Ziff. 2.2.1.1 unternehmensinterne Ermittlungen erforderlich, erstattet der Versicherer die angemessenen Kosten für Rechtsanwälte bis zu einem Sublimit von EUR 25.000.

#### 2.2.3.16 Verfahrensbegleitende und nachgelagerte Dienstleistungen

Der Versicherer trägt nach vorheriger Zustimmung bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 25.000 je Versicherungsfall die angemessenen Kosten für

##### 2.2.3.16.1.1 Forensische Dienstleistungen

in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren sowie nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen beispielsweise durch

- Aufbereitung von Hintergrundinformationen zu Unternehmen und Geschäftspersonen;
- Lokalisierung sowie Ermöglichung der Rückführung von entzogenem Kapital;
- Sicherung und Aufarbeitung sämtlicher Informationen um das vom Versicherungsschutz umfasste Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren;
- Identifikation, Analyse und Interpretation von Kapitalbewegungen;
- Erstellen von Risikoprofilen und Beratung zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Handlungen;

##### 2.2.3.16.2 Reputation

externe Beratung im Zusammenhang mit notwendiger Öffentlichkeitsarbeit nach Abschluss eines vom Versicherungsschutz umfassten Verfahrens, um den durch die Veröffentlichung von Verfahrensergebnissen und ähnlichen Sachverhalts bezogenen Informationen entstandenen Schaden für das Ansehen der versicherten Personen in der Öffentlichkeit zu mindern

##### 2.2.3.16.3 Persönlichkeitsrechte

die Geltendmachung von Schadenersatz-, Widerruf-, und Unterlassungsansprüchen aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten der versicherten natürlichen Person durch nicht versicherte Dritte, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der versicherten natürlichen Person für den Versicherungsnehmer bzw. ein mitversichertes Unternehmen stehen. Der Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles von dem Schadeneignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;

#### 2.2.3.17 U-Haft

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen

- Information von Botschaften und Konsulaten bei Inhaftierung im Ausland
- Vermittlung eines ortsansässigen Verteidigers bei Inhaftierung im Ausland

werden um folgende Leistungen ergänzt:

Wird im Rahmen eines versicherten Verfahrens gegen versicherte Personen Untersuchungshaft angeordnet oder vollzogen, trägt der Versicherer pro Tag der Inhaftierung 300 EUR für Organmitglieder und 150 EUR für sonstige versicherte Personen.

Der Versicherer trägt ferner die angemessenen Kosten für:

- Reisen naher Angehöriger (z.B. Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister) zum Ort der Untersuchungshaft,
- anwaltliche und/oder psychologische Unterstützung naher Angehöriger und den durch ihre Abwesenheit notwendig gewordenen Betreuungsaufwand,
- psychologische Unterstützung inhaftierter Versicherter während und nach der Untersuchungshaft.

Hinsichtlich der Angemessenheit gilt Ziffer 2.2.3.2. Der Versicherungsnehmer muss der Leistungsgewährung zustimmen.

Die Versicherungssumme beträgt als Sublimit EUR 50.000.

#### 2.2.4 Insolvenz

Bei Insolvenz der Versicherungsnehmerin besteht Versicherungsschutz auch für Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden, wenn die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll. Der Versicherungsschutz endet zwei Jahre nach Eröffnung.

#### 2.2.5 Leistungsgarantie im Bereich Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Der Versicherer verpflichtet sich, unabhängig vom Umfang der Angelegenheit und den zu erwartenden Kosten nach Eingang der Schadenanzeige gemäß Ziff. 10.2 innerhalb von 48 Stunden eine Regulierungsentscheidung zu treffen. Auf Wunsch wird ein angemessener Vorschuss geleistet. Vertragsgemäß fällige Forderungen werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden zur Anweisung gebracht.

### 2.3 Verfahrensführung, Anwaltswahl

#### 2.3.1 bei Versicherungsfällen im Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so ist der Versicherer bevollmächtigt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person zu führen. Der Versicherer wird keinem Vergleich im Namen der versicherten Person zustimmen und kein Anerkenntnis im Namen der versicherten Person abgeben, sofern die Versicherungssumme zur Befriedigung des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches nicht ausreicht.

Die Anwaltswahl zur Abwehr der Ansprüche, Beratung sowie Verteidigung steht vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers den versicherten Personen zu. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten und darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese im Hinblick auf die Schwierigkeit und Umfang der Sache angemessen sind.

Die Angemessenheit wird regelmäßig vermutet, sofern ein Stundensatz von max. 350 € für einen Voll-Partner/Senior-Partner bzw. 300 € für einen Managing Associate bzw. 250 € für einen angestellten Anwalt nicht überschritten wird und der jeweilige Rechtsanwalt den Nachweis führen kann, in der Vergangenheit bereits Organhaftungsfälle bearbeitet zu haben. Darüber hinaus gehende Stundensätze werden im Rahmen von Absatz 2 Satz 2 erstattet.

### 2.3.2 bei Versicherungsfällen im Bereich der Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Die Versicherten haben das Recht, Ihren Verteidiger frei zu wählen. Auf Wunsch empfiehlt der Versicherer qualifizierte Strafverteidiger und Sachverständige und stellt den Kontakt zu ihnen her.

Soweit zulässig kann statt eines Rechtsanwaltes auch ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer österreichischen Hochschule beauftragt werden.

Die Kosten werden im Rahmen von Ziffer 2.2.3.2 übernommen.

### 2.4 Rechtsstellung, Freistellungsverpflichtung

Das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Personen auch ohne Besitz des Versicherungsscheines zu.

Besteht eine gesetzlich zulässige Freistellungsverpflichtung der versicherten Gesellschaft gegenüber versicherten Personen, so geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung in dem Umfang auf die versicherte Gesellschaft über, in welchem diese ihrer Freistellungsverpflichtung nachkommt. Gegebenenfalls vereinbarte Unternehmensselbstbehalte finden Anwendung.

Im Straf-Rechtsschutz kann die Versicherungsnehmerin der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen widersprechen, wenn gegen diese Personen Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen der Versicherungsnehmerin oder mitversicherter Unternehmen richten.

### 2.5 Versicherungssumme

#### 2.5.1 Im Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung gilt:

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Sämtliche versicherte Leistungen werden auf die Versicherungssumme angerechnet und die Versicherungssumme stellt für alle versicherten Leistungen insgesamt die maximale Leistungsobergrenze dar. Auf die Versicherungssumme angerechnet werden daher insbesondere folgende Leistungen:

- Kosten der Freistellung gemäß Ziffer 2.1.2,

sowie

- Abwehrkosten gemäß Ziffer 2.1.2,
- Vorbeugende Rechtskosten gemäß Ziffer 2.1.4
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Vermögensschadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten.

Für Kosten, die bei dem Versicherer selbst entstehen, auf Weisung des Versicherers veranlasste Schadenminderungskosten sowie für Zinsen, die die versicherte Person infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchsstellers diesem schuldet, erfolgt keine Anrechnung.

Bei Erschöpfung der Versicherungssumme besteht keine weitere Leistungspflicht des Versicherers.

#### 2.5.2 Im Bereich der Straf-Rechtsschutz-Versicherung gilt:

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je versicherter Person sowie je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Sämtliche versicherte Leistungen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Erschöpfung der Versicherungssumme besteht keine weitere Leistungspflicht des Versicherers

## 2.6 Abwehrkostenzusatzlimit für den Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung

Ist die Versicherungssumme einer Versicherungsperiode vollständig aufgebraucht, so steht den versicherten Personen als zusätzliche Summe für Abwehrkosten 50 % der im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungssumme zur Verfügung. Dies gilt nur, sofern der Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit eintritt, kein anderer Versicherungsschutz zur Verfügung steht und die im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme EUR 5,0 Mio. nicht überschreitet.

## 2.7 Rückforderungsverzicht Abwehrkosten für den Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung

Für den Fall, dass sich nach Zahlung der Abwehrkosten herausstellt, dass der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet war, verzichtet der Versicherer gegenüber der versicherten Person auf eine Rückforderung der von ihm übernommenen Abwehrkosten bis zu einem Betrag von maximal EUR 1,0 Mio. Darüber hinausgehende Abwehrkosten sind weiterhin zu erstatten.

Die Rückerstattungspflichten aufgrund des Eingreifens eines Ausschlusses wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen (Ziffer 5.1.1) oder vorvertraglichen Kenntnis (Ziffer 5.1.6) sowie aufgrund einer Kostenentscheidung oder einer vertraglichen Vereinbarung sind hiervon ausgenommen und bleiben weiterhin in vollem Umfang bestehen.

## 2.8 Wiederauffüllung der Versicherungssumme für den Bereich der Manager-Haftpflichtversicherung

Sofern die Versicherungssumme einer Versicherungsperiode in einem angezeigten Versicherungsfall vollständig verbraucht sein könnte (hierfür genügt der Nachweis der Möglichkeit), hat die Versicherungsnehmerin innerhalb von drei Monaten nach Anzeige des Versicherungsfalles das Recht, diese Versicherungssumme gegen einen Prämienzuschlag von 150 % der letzten Jahresprämie wieder vollständig aufzufüllen.

Der wiederaufgefüllte Betrag der Versicherungssumme steht jedoch nicht zur Verfügung für Haftpflichtansprüche, deren Versicherungsfallmeldung selbst die Wiederauffüllung veranlasst hatte, sowie für Haftpflichtansprüche, die auf zum Zeitpunkt der Wiederauffüllung bereits bekannten Pflichtverletzungen beruhen.

Eine Wiederauffüllung der Versicherungssumme ist nicht möglich, sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer versicherten Gesellschaft beantragt wurde sowie im Rahmen einer vorläufigen Deckung. Eine Wiederauffüllung der Versicherungssumme ist innerhalb einer Versicherungsperiode nur einmal möglich.

## 2.9 Sublimits und Zusatzlimits

2.9.1 Sublimits sind von der Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein abweichende Leistungsobergrenzen und stehen als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung. Sie gelten je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode insgesamt.

2.9.2 Zusatzlimits stehen einmalig je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode insgesamt im Anschluss an die Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein zur Verfügung.

## 2.10 Serienschaden

### 2.10.1 Für den Bereich Manager-Haftpflicht-Versicherung

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Vertragslaufzeit oder einer Nachmeldefrist eingetretene Versicherungsfälle bzw. kostenauslösende Ereignisse

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,

- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste, den Serienschaden auslösende Versicherungsfall bzw. das erste kostenauslösende Ereignis eingetreten ist. Liegt die erste Pflichtverletzung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags und ist aufgrund von Kenntnis für diese die vereinbarte Rückwärtsversicherung ausgeschlossen, so gelten alle Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen dieser Serie als nicht versichert.

#### 2.10.2 Für den Bereich Strafrecht-Rechtsschutz-Versicherung

Sind in demselben Verfahren gemäß Ziffer 2.2.1. mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um einen Versicherungsfall. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Verfahren gemäß Ziffer 2.2.1 zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

### 3 Zurechnung

#### 3.1 Kenntnis der versicherten Person

Verhalten oder Verschulden einer versicherten Person werden anderen versicherten Personen deckungsrechtlich nicht zugerechnet.

#### 3.2 Kenntnis der Versicherungsnehmerin

Soweit die Kenntnis oder das Verhalten der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, kommt es abweichend von den §§ 78,79 VersVG ausschließlich auf die Kenntnis oder das Verhalten des Vorsitzenden des Vorstandes/der Geschäftsführung sowie des Finanzvorstands bzw. Geschäftsführers Finanzen, des Leiters der Rechtsabteilung oder des Leiters der Versicherungsabteilung an.

### 4 Rücktritts- und Anfechtungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf das Recht zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß §§ 16 ff. VersVG bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung bzw. auf das Recht zur Anfechtung bei einer arglistigen Täuschung. Der Versicherungsschutz wird unter den Einschränkungen gemäß Ziffer 5.1.5 fortgeführt.

Sofern ein Verzicht auf das Recht zur Anfechtung gemäß Absatz 1 Satz 1 rechtlich nicht zulässig ist und der Versicherer diesen Vertrag anfecht, gelten folgende Rechtsfolgen:

Wird der Vertrag wegen Arglist wirksam angefochten, wird dieser Vertrag mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt. Die Vertragsparteien sind sich aber einig, dass dieser Vertrag dennoch in Bezug auf die versicherten Personen abgeschlossen worden wäre, die die arglistige Täuschung nicht begangen haben oder die von der arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine Kenntnis hatten. Dieser Vertrag bleibt somit im Verhältnis zu diesen versicherten Personen wirksam. Darüber hinaus hat die Anfechtung zur Folge, dass der Versicherungsschutz mit Wirkung für die Vergangenheit für solche Sachverhalte entfällt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anfechtungsgrund stehen.

### 5 Ausschlüsse

#### 5.1 Im Bereich Manager-Haftpflicht-Versicherung

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:

### 5.1.1 Vorsätzlicher Pflichtverletzung

Direkt vorsätzlichen Pflichtverletzungen der in Anspruch genommenen Person. Bedingt vorsätzliche Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Sofern die direkt vorsätzliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Deckungsschutz für die Abwehrkosten. Wird eine direkt vorsätzliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend mit der Folge, dass die versicherte Person dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurück zu gewähren hat.

Bei einer direkt vorsätzlichen Verletzung von internen Richtlinien oder Vorschriften besteht Versicherungsschutz, soweit die versicherte Person bei objektiver Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung des Gesellschaftswohls annehmen durfte, dass die Befolgung der internen Richtlinien oder Vorschriften rechtlich nicht erforderlich und insoweit ihr Handeln rechtmäßig war.

### 5.1.2 Strafen

Schadenersatzansprüchen, welche Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“) zur Folge haben, sofern ein gesetzliches Versicherungsverbot besteht.

### 5.1.3 Innenverhältnis USA, Kanada

Schadenersatzansprüchen versicherter Gesellschaften gegen versicherte Personen oder Ansprüche der versicherten Personen untereinander, die in den USA oder Kanada oder auf Basis des Rechts dieser Länder geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 5.1.3.1 es handelt sich um Kosten der Abwehr dieser Ansprüche,
- 5.1.3.2 eine versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines versicherten Schadenersatzanspruches Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend,
- 5.1.3.3 diese Ansprüche werden von Aktionären ohne jegliche Unterstützung, Förderung oder Veranlassung einer versicherten Person, oder der versicherten Gesellschaften erhoben,
- 5.1.3.4 oder diese Ansprüche werden von einer ehemaligen versicherten Person erhoben.

### 5.1.4 Zusatzausschlüsse USA

- 5.1.4.1 Schadenersatzansprüchen in den USA, die ganz oder teilweise auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Bestimmungen

- des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Income Security Act von 1974) oder
- des US-Securities Act von 1933, des US-Securities Exchange Act von 1934, Title IX des Organized Crime Control Act von 1970 (bekannt als Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO)),

sowie entsprechender Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze, einschließlich bundesstaatlicher „Blue Sky-Laws“ oder entsprechender Grundsätze des Common Law beruhen.

5.1.4.2 Schadenersatzansprüchen in den USA im Zusammenhang mit Anstellungsschadenersatzansprüchen, z.B. Diskriminierung, Belästigung, Diffamierung etc. und im Zusammenhang mit Umwelteinwirkungen.

#### 5.1.5 Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen

Schadenersatzansprüchen gegen versicherte Personen, die eine arglistige Täuschung begangen haben, die nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Anfechtung des Versicherungsvertrages berechtigen würde. Das gleiche gilt für versicherte Personen, welche Kenntnis von der Vornahme einer solchen Handlung hatten, es sei denn, sie haben den Gefahrenumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich angezeigt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Schadenersatzansprüche, welche auf Umständen beruhen, hinsichtlich derer eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung begangen wurde und die gemäß § 16 ff. VersVG zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigen würde. Abweichend hiervon bleiben jedoch Schadenersatzansprüche gegen versicherte Personen gedeckt, welche die Anzeigepflichtverletzung nicht selbst begangen haben und keine Kenntnis von der Vornahme einer solchen Handlung hatten.

Der Versicherer kann sich auf einen Ausschluss gemäß den beiden vorstehenden Absätzen nur dann berufen, wenn er den Ausschluss innerhalb eines Monats geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der arglistigen Täuschung bzw. Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er den Ausschluss stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung des Ausschlusses angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

#### 5.1.6 Vorvertragliche Kenntnis

Pflichtverletzungen, die der Versicherungsnehmerin oder der in Anspruch genommenen versicherten Person vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt waren.

### 5.2 Im Bereich der Straf-Rechtsschutz-Versicherung

#### 5.2.1 Preis- und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Es besteht kein Versicherungsschutz beim Vorwurf von Preis- und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen;

#### 5.2.2 Vorsatz

Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall haben Versicherte erbrachte Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit Vorsatz betroffen ist.

Kosten der Firmenstellungnahme müssen nicht zurückerstattet werden.

Der Versicherungsschutz bleibt darüber hinaus auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (dolus eventualis) bestehen, sofern gegen versicherte natürliche Personen ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

#### 5.2.3 USA, Kanada

Kein Versicherungsschutz besteht für Verfahren gemäß Ziffer 1.2 in den USA und Kanada oder auf Basis des Rechts dieser Länder.



## 6 Non admitted countries

Soweit versicherte Personen oder Tochtergesellschaften aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften keinen Anspruch gegen den Versicherer auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag haben dürfen, gelten sie als nicht versichert. Stehen in dem vorbenannten Fall Haftpflichtansprüche ausländischer Tochtergesellschaften in Sinne von Ziffer 1.1 gegenüber versicherten Personen fest, gewährt der Versicherer der Versicherungsnehmerin die Kosten der Befriedigung dieser Ansprüche, die er den Versicherten – würde die Leistungsfreiheit nach Absatz 1 nicht bestehen – erstatten müsste. Voraussetzung der Erstattung ist, dass die Haftpflichtansprüche aufgrund rechtskräftiger Entscheidung oder – sofern der Versicherer ihnen zugestimmt hat – rechtskräftigen Anerkenntnisses bzw. rechtskräftigen Vergleichs feststehen. Je Versicherungsfall und Versicherungsperiode gilt ein Sublimit in Höhe von EUR 500.000,00.

## 7 Sanktionen/Embargos

Der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag erstreckt sich nicht auf Risiken, soweit diese selbst oder deren Versicherung anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen. Dies gilt klarstellend nicht, sofern hierdurch EU-Recht (z.B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 in der aktualisierten Fassung durch die Verordnung (EU) Nr.37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2014 o. a.) oder die Vereinbarung der Regelung in Satz 1 die Vorschrift des § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verletzt würde.

## 8 Anderweitige Versicherungen

### 8.1 Vorversicherung im Bereich der Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingeleitet wurden.

Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Die zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatte und keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen.

Ist unklar, ob ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall in die Laufzeit des einen oder des anderen Vertrages fällt, so besteht bis zur Klärung vorläufiger Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Mit Übernahme des Versicherungsschutzes gehen diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer auf den Versicherer über.

### 8.2 Anschlussdeckung

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Versicherungsvertrages zur Verfügung. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte der versicherten Gesellschaft bzw. der versicherten Person aus dem anderen Versicherungsvertrag vor.

### 8.3 Kumulklausel

Ist der geltend gemachte Schaden unter mehreren Verträgen eines Versicherers dieses Vertrages gedeckt, so ist die Leistung des Versicherers aus allen betroffenen Verträgen insgesamt auf die höchste seiner summenmäßigen Beteiligungen je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

## 9 Zeitlicher Versicherungsumfang

### 9.1 Vertragsbeginn und -verlängerung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt und besteht zunächst für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode von einem Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich (vgl. Ziffer 10.1) gekündigt wird. Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Schadenfallkündigung gemäß § 158 VersVG.

### 9.2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

Für die Bestimmung der Versicherungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls maßgeblich.

Versichert sind Versicherungsfälle die zwischen Beginn der ersten und Ende der letzten Versicherungsperiode (Vertragslaufzeit) eintreten und auf einer vor oder während der Vertragslaufzeit begangene Pflichtverletzung beruhen.

Im Bereich der Straf-Rechtsschutz-Versicherung umfasst der Versicherungsschutz auch verdeckte strafrechtliche Ermittlungen vor Vertragsbeginn, sofern sie den Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.

### 9.3 Nachmeldefrist

#### 9.3.1 Für den Versicherungsfall im Bereich der Manager- Haftpflicht-Versicherung gemäß Ziffer 1.1

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die nach Vertragsbeendigung innerhalb einer Nachmeldefrist eintreten und dem Versicherer gemeldet werden, sofern die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung innerhalb der Vertragslaufzeit oder einer vereinbarten Rückwärtsversicherung begangen worden ist .

Sofern die Beendigung des Vertrages wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgt, besteht keine Nachmeldefrist.

Die Nachmeldefrist beträgt 72 Monate ab Vertragsbeendigung. Die Versicherungsnehmerin kann gegen Zahlung einer Zusatzprämie in Höhe von 125 % der Prämie der letzten Versicherungsperiode die Nachmeldefrist auf 144 Monate erweitern. Die Zusatzprämie reduziert sich ab einer Vertragslaufzeit von einem Jahr um jeweils 25 Prozentpunkte je weiteres verlängertes Versicherungsjahr, beträgt jedoch minimal 50 %. Das Recht zur Verlängerung der Nachhaftung kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Versicherungsvertrages durch Zahlung der Prämie an den Versicherer ausgeübt werden.

Für in Ruhestand getretene oder aus gesundheitlichen Gründen ausgeschiedene versicherte Personen gilt eine unbegrenzte Nachmeldefrist ab Vertragsbeendigung.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

#### 9.3.2 Für den Versicherungsfall im Bereich der Straf-Rechtsschutz-Versicherung gemäß Ziffer 2.2.2

Nach Beendigung des Versicherungsvertrages gilt eine Nachmeldefrist von 144 Monaten für Verfahren, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages eingeleitet wurden.

Ist innerhalb der letzten drei Jahre vor Vertragsende kein Versicherungsfall eingetreten und wurde in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht, gewährt der Versicherer eine prämienfreie Nachhaftung von einem

Jahr nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung ist, dass dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

#### 9.4 Umstandsmeldung für den Bereich Manager-Haftpflicht-Versicherung

Versicherte Gesellschaften und versicherte Personen können bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer Umstände vorsorglich melden, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Inanspruchnahme im Sinne von Ziffer 1.1 führen können.

Wird das Vertragsverhältnis durch den Versicherer beendet, kann eine Meldung noch innerhalb von 36 Monaten nach Vertragsende erfolgen. Für den Fall einer Inanspruchnahme wird dann angenommen, dass diese zu dem Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Sachverhalte erstmals erfolgte.

Die Umstandsmeldung muss die versicherte Person, welche die Pflichtverletzung begangen hat, benennen sowie konkrete Angaben zu der Art und dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung und zum möglichen Schaden, inklusive Geschädigtem, enthalten.

### 10 Anzeigen, Willenserklärungen, Obliegenheiten

#### 10.1 Schriftform

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in geschriebener Form (§ 1b VersVG) abzugeben.

#### 10.2 Schadenanzeige

Die versicherten Gesellschaften sowie die versicherten Personen sind verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen. Eine Schadenanzeige innerhalb einer Woche nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt als unverzüglich im Sinne dieser Ziffer.

#### 10.3 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens

Die versicherten Gesellschaften und die versicherten Personen müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens erforderlich sind, müssen auf Verlangen mitgeteilt und Belege, soweit zumutbar, zur Verfügung gestellt werden.

#### 10.4 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen

##### 10.4.1 Allgemein

Abweichend von den Bestimmungen des VersVG sind ausschließlich die bei der Versicherungsnehmerin eintretenden nachfolgend genannten Gefahrerhöhungen anzeigepflichtig:

- die Änderung des Gesellschaftszwecks, Angebot von Wertpapieren einer versicherten Gesellschaft an einer Börse, eine Verschmelzung der Versicherungsnehmerin gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG) oder die freiwillige Liquidation der Versicherungsnehmerin;
- den Wechsel der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle über die Versicherungsnehmerin (dies gilt nicht für Anteils- oder Stimmrechtsverschiebungen auf Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder bisheriger Anteilseigner);
- Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin;

- Erwerb oder Neugründung gemäß Ziffer 1.6 oder eine Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin, sofern sich dann die Bilanzsumme um mehr als 30 % der bisherigen konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin erhöht;
- Erwerb oder Neugründung einer Tochtergesellschaft in den USA oder Kanada, einer Finanzdienstleistungsgesellschaft (i.S.v § 1 BWG) oder einer Gesellschaft, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden.

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer jede Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Die §§ 23 ff. VersVG finden Anwendung, wobei der Versicherer auf sein Recht zur Kündigung gemäß § 24 VersVG verzichtet. Die Möglichkeit zur Anpassung der Bedingungen oder der Prämie bleibt bestehen.

#### 10.4.2 Neue Risiken im Bereich Straf-Rechtsschutzversicherung

Für Risiken, die für Versicherte nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird oder sich dies aus dem Geschäftsbericht ergibt.

#### 10.5 Geschäftsbericht

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer auf rechtzeitige Anforderung bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist des Vertrages den jeweils aktuellen (konsolidierten) Geschäftsbericht / Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen.

#### 10.6 Rechtsfolgen

Die Obliegenheiten der versicherten Gesellschaften und der versicherten Personen während der Vertragslaufzeit ergeben sich abschließend aus diesem Vertrag. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer entsprechend der Bestimmungen des § 6 VersVG leistungsfrei.

#### 10.7 Kontinuität bei Bedingungsänderungen

Wird der Versicherungsvertrag mit Bedingungsbeschränkungen von dem Versicherer fortgesetzt, so gilt für vor Wirksamkeit der Änderung begangene Pflichtverletzungen bzw. Verfahren nach Ziffer 1.2 der zuletzt vor Wirksamkeit der Änderung geltende und insofern weitergehende Versicherungsumfang.

Von der Regelung gemäß Satz 1 kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten der versicherten Gesellschaften und/oder versicherter Personen abgewichen werden. Eine Reduzierung der Versicherungssumme gilt nicht als Bedingungsbeschränkungen im Sinne dieser Bedingung.

### 11 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des VersVG. Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag ist ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts als vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien; dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person ihren (Wohn-) Sitz im Ausland hat.

### 12 Ansprechpartner

#### 12.1 Versicherungsmakler

Der diesen Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

## 12.2 Bevollmächtigter Assekurateur

Die DUAL Deutschland GmbH, Schanzenstraße 36 / Gebäude 197, 51063 Köln ist im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers für die gesamte Verwaltung des Vertrages einschließlich des Prämieninkassos sowie für die Schadenbearbeitung im D&O-Bereich zuständig.

Im Straf-Rechtsschutz-Bereich erfolgt die Schadenbearbeitung nach Meldung an die DUAL Deutschland GmbH durch die InterEurope AG, European Law Service, Hansaallee 249, D-40549 Düsseldorf. Sämtliche den Vertrag betreffende Korrespondenz wird über die DUAL Deutschland GmbH geführt.

Kontakt:

DUAL Deutschland GmbH, Schanzenstraße 36, Gebäude 197, 51063 Köln

Tel. +49 (0) 221 16 80 26-0, Fax +49 (0) 221 16 80 26-66, E-Mail: [info@dualdeutschland.com](mailto:info@dualdeutschland.com)

Zweigniederlassung vor Ort:

DUAL Austria, Firmiangasse 7/2, 1130 Wien

Tel. 01 8760 334, Fax 0810 9554 0131 78

E-Mail-Kontakt für Schadenmeldungen:

[claims@dualdeutschland.com](mailto:claims@dualdeutschland.com)